

Die Stadt Rehau erläßt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende

Benutzungssatzung für das Kunsthaus Rehau - IKKP

§ 1 - Öffentliche Einrichtung

Das Kunsthaus Rehau – Institut für Konstruktive Kunst und Konkrete Poesie (IKKP) der Stadt Rehau, untergebracht in der Liegenschaft Kirchgasse 4, ist eine öffentliche Einrichtung nach Art. 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO). Diese kann auch von Auswärtigen benutzt werden.

§ 2 - Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten des Kunsthauses Rehau – IKKP werden durch Aushang, in geeigneten Druckmedien sowie im Internet bekanntgegeben.

§ 3 - Benutzungsgebühren

Für die Benutzung des Kunsthauses Rehau – IKKP werden Benutzungsgebühren gemäß der Gebührensatzung für das Kunsthaus Rehau – IKKP in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 4 – Benutzungsrecht - Besichtigung

Das Kunsthaus Rehau – IKKP steht während der Öffnungszeiten jedem, der die Eintrittsgebühr nach der Gebührensatzung entrichtet hat, zur zweckentsprechenden Nutzung nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung. Im Rahmen der Nutzung können die Ausstellungsgegenstände in den Schauräumen während der nach § 2 bekanntgegebenen Öffnungszeiten von jedermann, der Gebühren nach § 3 entrichtet hat, besichtigt werden.

§ 5 - Haftung und Versicherung

Die Benutzer haften für durch sie verursachte Beschädigungen an der Bausubstanz sowie an Einrichtungsgegenständen im Kunsthaus Rehau – IKKP und gegenüber Dritten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Stadt Rehau übernimmt für auftretende Schäden keine Haftung: es sei denn, es ist grob fahrlässiges Verhalten von städtischen Bediensteten nachweisbar.

§ 6 - Leitung, Hausrecht

Die Leitung des Kunsthauses Rehau – IKKP unterliegt Herrn Professor Eugen Gomringer nach den Vorgaben des Vertrages zwischen der Familie Gomringer und der Stadt Rehau vom 03.04.2000. Dienstlich untersteht diese(r) dem 1. Bürgermeister. Dem Leiter obliegt die unmittelbare Verantwortung für den Betrieb des Hauses einschließlich der Wahrnehmung des Hausrechtes.

§ 7 – Verhalten im Museumszentrum

Die Räumlichkeiten des Kunsthauses Rehau – IKKP sind schonend zu behandeln, Einrichtungs- und Ausstellungsgegenstände dürfen von den Benutzern nicht berührt werden.

Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten, der Ruhe, der Ordnung und der Sicherheit und Sauberkeit zuwiderläuft. Gegenseitige Rücksichtnahme wird von allen Benutzern erwartet. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist von den Benutzern Folge zu leisten.

Nicht gestattet sind im Kunsthaus Rehau – IKKP insbesondere das Rauchen, Herumtoben, Lärmen, Singen und Pfeifen sowie der Betrieb von Rundfunk-, Tonband- und Fernsehgeräten, Platten- und CD-Spielern und Musikinstrumenten.

Bezüglich dem Fotografieren ist den Anweisungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten.

§ 8 - Verstöße

Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann durch die Stadtverwaltung Rehau ein zeitweises oder dauerndes Benutzungsverbot verhängt werden.

§ 9 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag 01.01.2006 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 30.11.2005 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Rehau, 01.12.2005

Pöpel,
1. Bürgermeister